



Weisungen für Behörden und Kommissionen

vom 16. Juni 2026

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINES.....	3
Art. 1	Anwendungsbereich	3
Art. 2	Gleichstellung	3
Art. 3	Wählbarkeit.....	3
Art. 4	Amtsdauer	3
II.	RECHTE UND PFLICHTEN	4
Art. 5	Behörden und Kommissionen und deren Mitglieder	4
Art. 6	Mediananfragen.....	4
III.	ZUSAMMENSETZUNG	4
Art. 7	Präsidium	4
Art. 8	Protokollführung / Administration	5
Art. 9	Stellvertretung	5
IV.	SITZUNGEN.....	5
Art. 10	Einberufung	5
Art. 11	Teilnahme.....	5
Art. 12	Stimmpflicht.....	6
Art. 13	Beschlussfähigkeit.....	6
Art. 14	Protokoll	6
Art. 15	Ausstandspflicht	6
Art. 16	Schweigepflicht / Datenschutz	7
Art. 17	Geschäftsgang	7
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Art. 18	Ausgabenkompetenz	7
Art. 19	Akten	8
VI.	GENEHMIGUNG UND INKRAFTSETZUNG	8
Art. 20	Genehmigung und Inkraftsetzung	8

Weisungen für Behörden und Kommissionen der Gemeinde Schübelbach vom 16. Juni 2026

Der Gemeinderat von Schübelbach,

gestützt auf das Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke (Gemeindeorganisationsgesetz, GOG, SRSZ 152.100), das Justizgesetz (JG, SRSZ 231.110), die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) und das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0)

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Anwendungsbereich

- 1 Diese Weisungen bestimmen die Organisation und die Zuständigkeit der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Schübelbach.
- 2 Ausgenommen ist die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 2 Gleichstellung

In der männlichen Schreibweise ist die weibliche Form eingeschlossen.

Art. 3 Wählbarkeit

- 1 Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der von ihm eingesetzten Behörden und Kommissionen.
- 2 In Behörden und Kommissionen, die vom kantonalen Recht vorgesehen sind, sind nur in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen wählbar, sofern das kantonale Recht keine Ausnahmen vorsieht.
- 3 In die übrigen Kommissionen können auch in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen mit ausserkantonaem Wohnsitz und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung gewählt werden.

Art. 4 Amtsdauer

- 1 Die Behörden und Kommissionen werden durch den Gemeinderat zu Beginn einer Amtsperiode anlässlich der konstituierenden Gemeinderatssitzung je auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2 Bei einer Demission hat das Mitglied seinen Rücktritt in schriftlicher Form dem Präsidenten der Behörde oder Kommission und der Gemeindekanzlei bekannt zu geben.

- 3 Rücktritte während der Amtsperiode sind frühzeitig und in gleicher Form, wie in Absatz 2 beschrieben, anzumelden. Wird die gesetzliche Mindestbesetzung unterschritten, hat die Wiederbesetzung innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen. Von einer Ersatzwahl kann abgesehen werden, wenn die Vakanz nicht mehr als sechs Monate vor den allgemeinen Erneuerungswahlen eintritt.

II. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 5 Behörden und Kommissionen und deren Mitglieder

- 1 Die Behörden und Kommissionen behandeln Geschäfte und Fragen aus den ihnen zugewiesenen Aufgabengebieten. Sie unterstützen die zuständigen politischen Ressortverantwortlichen und die Verwaltungsabteilungen bei der Beurteilung von Themen, der Entscheidungsvorbereitung und Entscheidungsfindung.
- 2 Die Rechte und Pflichten der Behörden und Kommissionen richten sich nach dem Gemeindeorganisationsgesetz, insbesondere nach §§ 53 bis 60 GOG. Die Zuständigkeiten und Aufgabengebiete der einzelnen Behörden und Kommissionen sind in den jeweiligen Pflichtenheften festgehalten.
- 3 Jede Behörde und Kommission erfüllt die im öffentlichen Recht enthaltenen, vom Gemeinderat übertragenen oder sich zweckmässigerweise ergebenden Pflichten rationell, speditiv, objektiv und zielgerichtet im Sinne des Gemeindewohls. Ihre Mitglieder vertreten keine Eigen- und kommerziellen Interessen.
- 4 Behörden können in den ihnen zugewiesenen Bereichen abschliessend entscheiden. Kommissionen bereiten Anträge zuhanden des Gemeinderates vor. Behörden wie Kommissionen steht ein Antragsrecht zuhanden des Gemeinderates zu.
- 5 Die Mitglieder sind gehalten, vorbereitet an Sitzungen oder Treffen zu erscheinen und aktiv an der Arbeit der Behörde oder Kommission mitzuwirken. Die Behörde oder Kommission kann einzelnen Mitgliedern Aufgaben übertragen.
- 6 Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen gestützt auf das Reglement über die Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Entschädigungsreglement) der Gemeinde Schübelbach eine Entschädigung.

Art. 6 Medienanfragen

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich allen Angaben und Auskünften gegenüber Dritten zu enthalten. Dies betrifft insbesondere auch die Weitergabe von Informationen an Medien. Für die Bearbeitung von Medienanfragen ist die Mediengruppe der Gemeinde Schübelbach zuständig.

III. ZUSAMMENSETZUNG

Art. 7 Präsidium

- 1 Der Präsident leitet die Verhandlungen der Behörde oder Kommission. Seine Kompetenzen und Aufgaben richten sich sinngemäss nach §§ 44 bis 48 GOG.

- 2 Der Präsident sorgt im Besonderen für eine wirksame und speditive Geschäftsabwicklung. Er bestimmt Aufgaben für einzelne Mitglieder oder Ausschüsse und ist Bindeglied zwischen Behörde oder Kommission, Gemeinderat, Verwaltung, Dritten und der Öffentlichkeit.
- 3 Der Präsident koordiniert, kontrolliert und terminiert die Geschäfte und Aufgaben und repräsentiert die Behörde oder Kommission nach aussen.

Art. 8 Protokollführung / Administration

- 1 Der Gemeinderat wählt die Protokollführer der Behörden und Kommissionen.
- 2 Der Protokollführer ist das Bindeglied zur Verwaltung.
- 3 In der Regel führt eine Vertretung der für eine Behörde oder Kommission zuständigen Abteilung das Protokoll. Sie ist in Absprache mit dem Präsidenten für die Administration der Arbeit der Behörde oder Kommission zuständig.
- 4 Der Protokollführer verfügt über kein Stimmrecht. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat. Das Stimmrecht wird im Behördenverzeichnis ausgewiesen.

Art. 9 Stellvertretung

- 1 Die Behörde oder Kommission wählt den Vizepräsidenten, sofern der Gemeinderat keinen solchen bestimmt hat.
- 2 Der Protokollführer organisiert bei Abwesenheit seine Stellvertretung.

IV. SITZUNGEN

Art. 10 Einberufung

- 1 Die Sitzungstermine des kommenden Jahres müssen jeweils bis spätestens Ende Oktober festgelegt werden. Wenn die Geschäfte es erfordern, kann der Präsident zusätzliche Sitzungen einberufen.
- 2 Die Sitzung wird rechtzeitig vom Präsidenten mit dem Protokollführer zusammen vorbereitet. Die Einladung hat mit einer Traktandenliste zu erfolgen. Die Bereitstellung der Einladung inklusive der benötigten Dokumente obliegt dem Protokollführer.
- 3 Der Gemeindepräsident und der Säckelmeister sind zu den Sitzungen einzuladen. Sie haben das Recht, an allen Sitzungen der Behörden oder Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen, denen sie nicht als Mitglieder angehören (§ 59 GOG).

Art. 11 Teilnahme

- 1 Eine Teilnahme an den Sitzungen wird vorausgesetzt.
- 2 Abmeldungen sind an den Präsidenten und den Protokollführer der Behörde oder Kommission zu richten.

Art. 12 Stimmpflicht

Es besteht Stimmpflicht und es wird mit offenem Handmehr abgestimmt. Auf Beschluss der Mehrheit der Anwesenden ist geheim abzustimmen (§§ 46 i.V.m. 58 GOG).

Art. 13 Beschlussfähigkeit

Die Behörde oder Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Kann diese Zahl in ausserordentlichen Fällen wegen des Ausstandes mehrerer Mitglieder oder aus anderen zwingenden Gründen nicht erreicht werden, wird die Beschlussfähigkeit nicht aufgehoben (§ 74 GOG).

Art. 14 Protokoll

- 1 Über sämtliche Sitzungen, Besprechungen, Begehungen usw. erstellt der Protokollführer ein Protokoll oder eine Notiz. Das Protokoll gibt zumindest Auskunft über:
 - Datum, Ort und Dauer
 - Präsenz
 - behandelte Traktanden
 - gefasste Beschlüsse (inkl. Sachverhalt und Erwägungen)
- 2 Bei Bedarf werden für die Sitzungen Vorprotokolle erstellt.
- 3 Das Protokoll ist durch den Präsidenten und den Protokollführer zu unterzeichnen.
- 4 Das Protokoll ist jeweils an der nächsten Sitzung zu genehmigen.
- 5 Sitzungsprotokolle sind den Behörden- oder Kommissionsmitgliedern innerhalb von 14 Tagen zuzustellen.
- 6 Der Gemeinderat erhält eine unterzeichnete Ausfertigung des Protokolls. Diese ist der Kanzlei als PDF-Dokument (kanzlei@schuebelbach.ch) zuzustellen.

Art. 15 Ausstandspflicht

- 1 Die Ausstandspflicht der Mitglieder der Behörden und Kommissionen richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindeorganisationsgesetzes, des Justizgesetzes und der Schweizerischen Zivilprozessordnung. Das betreffende Mitglied hat einen Ausschluss- oder Ablehnungsgrund ohne Verzug anzuzeigen und verlässt unaufgefordert die Sitzung.
- 2 Das Mitglied hat in den Ausstand zu treten, wenn es
 - a) an der Sache ein persönliches Interesse hat;
 - b) in der Sache als Mitglied einer Behörde sich bereits mit gleicher Sache befasst hat;
 - c) in Sachen von Personen, mit denen es verheiratet ist oder war, in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft führt, in gerader Linie (Eltern/Kinder) oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad (Onkel/Neffe) verwandt oder verschwägert ist;

- d) aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder ihrer Vertretung, befangen sein könnte.
- 3 Der Protokollführer ist gehalten, auf Ausstände aufmerksam zu machen und diese zu protokollieren.

Art. 16 Schweigepflicht / Datenschutz

- 1 Die Mitglieder sind an die Schweigepflicht gebunden, auch nach Ausscheiden aus der Behörde oder der Kommission. Wer Amtsgeheimnisse verletzt, macht sich nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches strafbar. Insbesondere fallen unter die Schweigepflicht auch die der Beschlusskompetenz des Gemeinderates vorbehaltenen Behörden- oder Kommissionsentscheide oder Anträge.
- 2 Gleichermassen sind die zur Verfügung stehenden elektronischen Dokumente sorgfältig zu behandeln. Diese müssen auf den privaten Geräten nach Ausscheiden aus der Behörde oder der Kommission dauerhaft gelöscht werden.

Art. 17 Geschäftsgang

- 1 Der Präsident nimmt an den Abstimmungen und Wahlen teil und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid (§ 45 Abs. 2 GOG).
- 2 Geschäfte, die erstmals aufliegen, müssen auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder auf die folgende Sitzung zurückgestellt werden (§ 46 Abs. 1 GOG).
- 3 Nach beendeter Beratung hält der Präsident die gestellten Anträge fest und bringt sie zur Abstimmung. Dabei sind §§ 28 ff. GOG sinngemäss anwendbar (§ 46 Abs. 2 GOG).
- 4 Anträge, zu denen kein Gegenantrag vorliegt, werden ohne Abstimmung zum Beschluss der Behörde / der Kommission erklärt (§ 46 Abs. 3 GOG).
- 5 Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Auf einen gefassten Beschluss ist zurückzukommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder es beschliesst (§ 46 Abs. 5 GOG).
- 6 Ein Mehrheitsbeschluss einer Behörde oder Kommission ist von allen Mitgliedern zu vollziehen beziehungsweise nach aussen zu vertreten (Kollegialitätsprinzip).
- 7 Die Behörden und Kommissionen haben, soweit ihnen nicht durch Bundesrecht oder kantonales Recht Entscheidungsbefugnisse eingeräumt sind, dem Gemeinderat Bericht und Antrag zu stellen (§ 58 Abs. 1 GOG).

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Ausgabenkompetenz

Die Ausgabenkompetenz der einzelnen Behörden und Kommissionen folgt den gesetzlichen Bestimmungen und ist im Reglement über die Finanzverwaltung der Gemeinde Schübelbach detailliert beschrieben.

Art. 19 Akten

Sämtliche Behörden- oder Kommissionsakten sind durch die zuständige Verwaltungsabteilung elektronisch aufzubewahren. Die Protokolle sind regelmässig zu archivieren.

VI. GENEHMIGUNG UND INKRAFTSETZUNG

Art. 20 Genehmigung und Inkraftsetzung

Das revidierte Pflichtenheft wurde anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 16. Juni 2026 mit Beschluss Nr. 144 genehmigt und tritt per 1. Juli 2026 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Versionen.



Gemeinderat Schübelbach

Der Präsident:
Othmar Büeler

A blue ink signature of Othmar Büeler, consisting of stylized, flowing letters.

Der Gemeindeschreiber:
Martin Müller

A blue ink signature of Martin Müller, featuring a prominent 'M' and 'M' followed by a stylized flourish.